

**Vergabe von losweisen Konzessionsverträgen für die (losweise) exklusive Nutzung
einer Wasser- und Landfläche zum Zwecke
der Errichtung und des öffentlichen, diskriminierungsfreien Betriebes eines Pontons
mit Gangway
als Anlege- und Passagierumschlagstelle für Wasserfahrzeuge mit max. 20 m Länge
im gewerblichen Personenverkehr**

Informationsmemorandum („Info-Memo“)

Eigentümerin:

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 26 - 30
26122 Oldenburg
Vertreten durch die:
Niederlassung Norden
Bahnhofstraße 5
26506 Norden

Aktenzeichen bei der Eigentümerin:

NY_BA_WA-NOR-2021_13

Informationsmemorandum

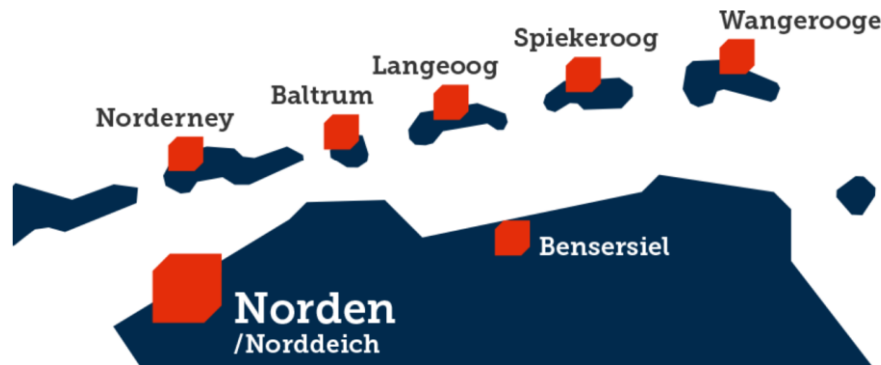
TEIL A. Allgemeine Angaben zum Verfahren	2
1. Beschreibung der Gesamtvergabe, Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung	2
2. Loslimitierung	5
3. Nutzungsbereich, KONZESSIONSGEGENSTAND	6
4. Liegeplatznutzung des KONZESSIONSGEGENSTANDES	6
5. Diskriminierungsfreier Betrieb, Dispositionssystem.....	7
6. Melde- und Dokumentationspflichten.....	8
7. Entgelte, Laufzeit.....	8
TEIL B. Angaben zu den einzelnen Losen.....	8
8. Beschreibung des Loses 1: Hafen Wangerooge.....	8
9. Beschreibung des Loses 2: Hafen Baltrum	9
10. Beschreibung des Loses 3: Hafen Norderney, Fläche Kaiserpier	9
11. Beschreibung des Loses 4: Hafen Norderney, Fläche im Bereich der Fährbrückenanlagen	9
12. Mindestbedingungen Pontons	10
13. Tarife	11
14. Wahl des Vergabeverfahrens	11
TEIL C. Eignungskriterien.....	12

15.	Bieter.....	12
16.	Eignung des Bieters	12
TEIL D.	Teilnahmewettbewerb	15
17.	Verfahrensablauf bis zur Einreichung der Teilnahmeanträge.....	15
18.	Teilnahmefrist und optionale Verlängerung	16
19.	Prüfung der Teilnahmeanträge	16
20.	Begrenzung der Anzahl der zum Angebot aufzufordernden Bieter	16
TEIL E.	Verhandlungsverfahren	17
21.	Ablauf ab Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme, jeweils gültig pro Los.....	17
22.	Abbruch der Verhandlungen.....	18
23.	Vertragsunterlagen.....	19
TEIL F.	Ergänzende Informationen	19
24.	Kontaktstellen.....	19
25.	Besichtigung der KONZESSIONSGEGENSTÄNDE	19
26.	Vertraulichkeit.....	20
27.	Anlagen/Formblätter	20

TEIL A. Allgemeine Angaben zum Verfahren

1. Beschreibung der Gesamtvergabe, Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung

- 1.1 Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (im Folgenden: Niedersachsen Ports) ist die größte Infrastrukturbetreiberin öffentlicher Seehäfen, Inselversorgungshäfen und Regionalhäfen an der deutschen Nordseeküste.
- 1.2 Die Inselversorgungshäfen Norddeich (Ausgangspunkt der Fährlinien nach Norderney und Juist), Bensorsiel (Ausgangspunkt der Fährlinie nach Langeoog) und die Inselhäfen Norderney, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge stellen mit über einer Million Tonnen Umschlag, 8,2 Millionen Personenbeförderungen und rund 35.000 Schiffsanläufen pro Jahr einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor in der Region Ostfriesland dar. Die Niederlassung Norden bewirtschaftet diese sieben Insel- und Küstenhäfen.



- 1.3 Dabei sind Fährverkehr und Inselversorgung, Fischerei und Sportschifffahrt gerade in den Sommermonaten eine große Herausforderung. Jeder Hafen ist aufgrund seiner individuellen Besonderheiten Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr und Ausgangspunkt für den Fährverkehr beziehungsweise die Versorgung der Ostfriesischen Inseln. Die Häfen sind somit ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftskraft in der niedersächsischen Küstenregion.
- 1.4 Niedersachsen Ports hat Kenntnis darüber erlangt, dass durch die Flexibilisierung des Inselversorgungsverkehrs sowie des wachsenden Tourismus Bedarf für die Schaffung von Ponton-Anlegestellen für die folgenden Wasserfahrzeuge im gewerblichen Personenverkehr gem. der nachfolgenden Definition besteht:
- a) Eingeschränkt seekajengängige Wasserfahrzeuge (mit geringem Freibord für die tideabhängig zu nutzenden Seekajen) im gewerblichen Personenverkehr mit max. 20 m Länge.
 - b) Uneingeschränkt seekajengängige Wasserfahrzeuge (mit Bedarf an komfortablerer Abfertigungsmöglichkeit) im gewerblichen Personenverkehr mit max. 20 m Länge.

Zusammenfassend werden diese Wasserfahrzeuge im gewerblichen Personenverkehr in diesem Konzessionsverfahren „**WSSERTAXIS**“ genannt.

Die vorstehend unter lit. a) benannten Wasserfahrzeuge mit geringem Freibord im gewerblichen Personenverkehr können die vorhandenen und von Niedersachsen Ports betriebenen Hafenanlagen/Seekajen der o.g. Inselversorgungshäfen nur eingeschränkt für einen Passagierumschlag nutzen. Daher ist für das sichere Anlegen und Ein-/Aussteigen jeweils ein für den Passagierumschlag zugelassener Ponton samt Gangway/Rampe und erforderlicher anderer Ausrüstung (**nachfolgend zusammen „Ponton“**) als Anlegestelle sowie zum Ein-/Aussteigen erforderlich.

Für die vorstehend unter lit. b) benannten, uneingeschränkt seekajengängige Wasserfahrzeuge im Personenverkehr kann die Nutzung der Pontons zwar nicht erforderlich, jedoch vorteilhaft/komfortabler sein. Daher ist die Anlege- und Passagierumschlagmöglichkeit auch diesen Nutzern/den WSSERTAXIS gem. vorstehender Definition im gewerblichen Personenverkehr ebenfalls anzudienen.

- 1.5 Aufgrund der grundsätzlich räumlich begrenzten Anlegekapazitäten hat Niedersachsen Ports geprüft, in welchen Inselversorgungshäfen dies ermöglicht werden kann.

- a) In den Inselversorgungshäfen Langeoog und Bengersiel befinden sich bereits geeignete Steganlagen, die Niedersachsen Ports auch für diesen Zweck der Wassertaxi-Verkehre zukünftig zur Nutzung nach Hafentarif zur Verfügung stellen wird.
 - b) In den folgenden Inselversorgungshäfen können nach derzeitigem Stand die folgenden Wasserflächen für die Errichtung und den Betrieb eines solchen Pontons zur Verfügung gestellt werden:
 - (1) Wangerooge: 1 Standort (Los 1)
 - (2) Baltrum: 1 Standort (Los 2)
 - (3) Norderney Fläche Kaiserpier (Los 3)
 - (4) Norderney Fläche im Bereich der Fährbrückenanlagen (Los 4)
- 1.6 Niedersachsen Ports beabsichtigt, mit dieser Ausschreibung **losweise** jeweils die exklusive Nutzung der o.g. Wasserflächen und der zum Betrieb erforderlichen Landflächen (nachfolgend jeweils definiert unter Ziff. 3 als **Nutzungsbereich/Konzessionsgegenstand**)
- zum Zwecke der Errichtung und des öffentlichen, diskriminierungsfreien Betriebes
eines Pontons mit Gangway als Anlege- und Passagierumschlagstelle
für die vorstehend definierten WSSERTAXIS**
- zu vergeben. Die Rechte und Pflichten, die mit den Konzessionen einhergehen, ergeben sich aus den mit Niedersachsen Ports abzuschließenden Konzessionsverträgen.
- 1.7 Nicht jeder mögliche hafenauffine Bedarf ist durch den öffentlichen Hafen und dessen Betreiber, hier Niedersachsen Ports, zu decken. Es wird klargestellt, dass Niedersachsen Ports nicht verpflichtet ist, die hier gegenständliche Nutzung des Hafenbereichs für Pontons zu ermöglichen. Für den Fall, dass sich wider Erwarten während des Vergabeverfahrens sachliche oder rechtliche Gründe ergeben, die der Reservierung des KONZESSIONSGEGENSTANDS für die Pontonnutzung zu dem o.g. Zwecke entgegenstehen, behält sich Niedersachsen Ports vor, die Ausschreibung für das jeweilige Los aufzuheben. Schadensersatzansprüche der Bewerber/Bieter sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 1.8 Die zukünftigen Konzessionärinnen werden gegenüber Niedersachsen Ports vertraglich verpflichtet sein, den jeweiligen Ponton auf eigene Kosten u.a. unter den folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen a) bis d) zu errichten und zu betreiben:
- a) Errichtung und Betrieb unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Regeln und Bedingungen sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik,
 - b) Einhaltung der gem. TEIL B. 12 jeweils vorgegebenen **technischen** Mindestvorgaben für den Ponton,
 - c) Einhaltung der festzulegenden (s.u.) **zeitlichen** Mindestvorgaben und
 - d) zweckgebundene (s.o.) Andienung des zu errichtenden Pontons an sämtliche interes-

sierte Betreiber von WASSERTAXIS zu diskriminierungsfreien, transparenten und angemessenen Bedingungen.

- 1.9 Im Verhandlungsverfahren wird darüber verhandelt werden, zu welchen WASSERTAXI-GESCHÄFTSZEITEN die Konzessionärinnen die Nutzungsmöglichkeiten des Pontons zum gewerblichem Passagierumschlag im Sinne des Zwecks der Konzession zu ermöglichen haben (zeitliche Mindestvorgaben).
- 1.10 Den Weisungen der Hafengebireiberin Niedersachsen Ports und der vor Ort tätigen Vertreter ist stets Folge zu leisten. Ebenso ist nach öffentlichem Recht den Weisungen der Hafengebireibe und anderen behördlichen Stellen stets Folge zu leisten.
- 1.11 Die zukünftige Konzessionärin hat (jeweils) zu garantieren, dass der Ponton so ausgelegt und ausgestattet sein wird, dass die gem. dieser Ausschreibung definierten WASSERTAXIS anlegen und Passagierumschlag betreiben können.
- 1.12 Die jeweilige Konzessionärin ist dann auch verpflichtet, auf eigene Kosten alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Konzession erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- 1.13 Zudem hat die jeweilige Konzessionärin die für den jeweiligen Hafen erlassene Hafengebirebungsvorschrift (HBV) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Niedersachsen Ports einzuhalten. Diese können auf der Homepage von Niedersachsen Ports (<https://www.nports.de/haefen/norden/>) heruntergeladen werden.
- 1.14 Mit der konkreten Betriebsverpflichtung der jeweiligen zukünftigen Konzessionärinnen soll sichergestellt werden, dass die konzessionierten Pontonliegeplätze auch tatsächlich zweckgemäß genutzt werden und die WASSERTAXIS als Kunden der Häfen von einer kurzfristigen Verfügbarkeit der Ponton-Anlegestellen und damit auch deren Passagiere von den weiteren Verkehrsmöglichkeiten profitieren.
- 1.15 Die zukünftigen Konzessionärinnen erhalten keinen Konkurrenzschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass Niedersachsen Ports in ihren Häfen nach pflichtgemäßem Ermessen das Kontingent an Liegeplätzen für bestimmte Sondernutzungen wie z. B. auch das Kontingent an Pontonliegeplätzen oder anderen Anlegestellen, Liegeplätzen etc. festlegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Die hier ausgeschriebenen Konzessionen werden derzeit die einzigen (bzw. Norderney: die beiden alleinigen) ihrer Art in den jeweiligen Häfen darstellen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft - vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung - weitere vergleichbare Konzessionen vergeben oder eigene Kapazitäten geschaffen werden.

2. Loslimitierung

- 2.1 Aus Gründen des Wettbewerbs und zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Disposition hat sich Niedersachsen Ports entschieden, pro Bieter nur ein Los zu vergeben, wenn die Anzahl der Bieter und abgegebenen Angebote dieses Vorgehen im Wettbewerb ermöglichen.
- 2.2 Die Bieter sind berechtigt, Angebote für mehrere Lose abzugeben, sofern sie eine Rangfolge benennen, in welcher Reihenfolge der Lose sie vorrangig berücksichtigt werden möchten. Sodann wird Niedersachsen Ports die Wertungen vornehmen und die jeweiligen

Bestbieter im Rahmen der Wertung ermitteln. Wenn in einem der Lose ein Bestbieter ermittelt werden konnte, wird dieser Bestbieter unter Berücksichtigung der benannten Favoritenreihenfolge aus der Wertung der anderen Lose gestrichen.

- 2.3 Niedersachsen Ports hat das Interesse, dass an jedem der ausgewiesenen Inselversorgungshäfen mindestens ein Los durch Zuschlag vergeben wird, so dass von/zu all diesen Inselversorgungshäfen die WSSERTAXI-Verkehre sicher dargestellt werden können. Niedersachsen Ports behält sich daher, sofern die Anzahl der Bieter und abgegebenen Angebote nicht für die o.g. Loslimitierung ausreichen sollte, vor, erforderlichenfalls die Loslimitierung aufzugeben oder zu ändern bzw. die Vorgabe zu machen, dass Lose verbindlich zusammen bezuschlagt werden müssen. In diesem Fall wird Niedersachsen Ports eine weitere Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Bieter versenden, die im loslimitierten Verfahren bereits ein verfahrenskonformes Angebot abgegeben haben.

3. Nutzungsbereich, KONZESSIONSGEGENSTAND

- 3.1 Der jeweilige, losweise KONZESSIONSGEGENSTAND umfasst
- den losweise in den **Anlagen 1-4** beschriebenen **BAUBEREICH** zur Errichtung des Pontons inkl. Dalben und anderer erforderlicher Ausrüstung und
 - den im Rahmen des Verhandlungsverfahrens losweise festzulegenden, jeweiligen **wasserseitigen LIEGEBEREICH** und
 - die im Rahmen des Verhandlungsverfahrens losweise festzulegende, kleine, **zum Landgang erforderliche Landfläche im Kajenbereich**.

4. Liegeplatznutzung des KONZESSIONSGEGENSTANDES

- 4.1 Die auch nur vorübergehende Nutzung des jeweiligen Pontons und/oder des wasserseitigen LIEGEBEREICHS als reiner Liegeplatz während der vertraglich festgelegten „**Wassertaxi-Geschäftszeiten**“, die Niedersachsen Ports nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens festlegen wird, wird ausgeschlossen.

Auch dann, wenn keine WSSERTAXIS angemeldet oder zu erwarten sind, darf in diesem Zeitraum keine Liegeplatznutzung oder anderweitige Nutzung erfolgen.

Die jeweilige Konzessionärin hat sicherzustellen, dass in diesem Zeitraum der jeweilige Ponton unverzüglich wieder von dem WSSERTAXI verlassen wird.

Auch jedes andere Anlegen an dem Ponton ist in diesem Zeitraum zu unterbinden.

Betrieblich erforderliches Verbleiben, z.B. zum Bunkern oder für Reparaturen, kann jedoch im notwendigen Maße erfolgen.

- 4.2 Über die Nutzung des Pontons und des wasserseitigen LIEGEBEREICHS außerhalb der vertraglich zu vereinbarenden WSSERTAXI-GESCHÄFTSZEITEN kann im Rahmen des Verfahrens verhandelt werden. Dies gilt z.B. auch für die Nutzung als Nachtliegeplatz, bei höherer Gewalt/Notliegeplatz o.ä.
- 4.3 Niedersachsen Ports behält sich einheitliche Regelungen für alle Lose vor, um störungsfreie Verkehre zu ermöglichen.

5. Diskriminierungsfreier Betrieb, Dispositionssystem

- 5.1 Der von dem jeweiligen KONZESSIONSGEGENSTAND umfasste wasserseitige LIEGEBEREICH unterliegt der Disposition der Konzessionärin, s.o. Ziff. 4. Die nicht auf den Ponton bezogenen, hafenseitigen Entgelte sind jedoch an Niedersachsen Ports abzuführen, vgl. Ziff. 7.
- 5.2 Außerhalb dieses Bereichs obliegt die Disposition der Nutzungen Niedersachsen Ports.
- 5.3 Niedersachsen Ports ist berechtigt, außerhalb der WASSERTAXI-GESCHÄFTSZEITEN auf Antrag auch ein Längsseitsgehen an dem bereits am Ponton festgemachten WASSERTAXI zu erlauben. Die Konzessionärin sowie das festgemachte WASSERTAXI haben dies zu dulden. Die Konzessionärin hat diese Duldungsverpflichtung des jeweiligen WASSERTAXIS in ihren Nutzungsbedingungen/den Nutzungsvertrag für den Pontonbetrieb aufzunehmen. Die diesbezügliche Dispositionsbefugnis steht nicht der jeweiligen Konzessionärin zu.
- 5.4 Der derzeitige Streu- und Winterdienst in den von Niedersachsen Ports betriebenen Häfen wird im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung des wirtschaftlich angemessenen, erforderlichen und zumutbaren Umfangs vorgehalten. Bei schwierigen Wetterlagen behält sich Niedersachsen Ports die Sperrung des KONZESSIONSGEGENSTANDES vor.
- 5.5 Gemäß 1.3.1 der Hafenenutzungsvorschriften Niedersachsen Ports sind Hafengebiete per se besondere Gefahrengebiete. Hierauf haben sich die Konzessionärinnen sowie deren Kunden, die Wassertaxi-Unternehmen einzurichten. Die Konzessionärinnen haben die Wassertaxi-Unternehmen zu verpflichten, dass diese Besonderheit auch den Passagieren nachweisbar mitgeteilt wird, so dass sich alle Personen in den Hafengebieten mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht bewegen.
- 5.6 Die Konzessionärinnen sind verpflichtet, ihr Dispositionssystem für den KONZESSIONSGEGENSTAND in Abstimmung mit den anderen Konzessionärinnen auszugestalten. Der freie Passagierverkehr zwischen den konzessionierten Anlegestellen muss unbedingt ermöglicht werden.
- 5.7 Zudem darf der ein- und auslaufende Schiffsverkehr nicht behindert werden. Erforderlichenfalls ist auf Anforderung von Niedersachsen Ports der wasserseitige LIEGEBEREICH oder auch der im Wasser liegende KONZESSIONSGEGENSTAND für solchen Schiffsverkehr vorübergehend zu räumen.
- 5.8 Niedersachsen Ports behält sich vor, ein von den Konzessionärinnen durchzuführendes einheitliches Dispositionssystem vorzugeben, damit die diskriminierungsfreie Andienung der Leistungen auch unter dem Gesichtspunkt der sich gegebenenfalls entwickelnden Liniendienste gewahrt bleibt.
- 5.9 Die Konzessionärin hat vertraglich zu garantieren, dass sie eigene WASSERTAXIS bei der Abrechnung nicht anders behandelt oder im Dispositionssystem bevorteilt. Unter „eigenen“ WASSERTAXIS im vorstehenden Sinne sind solche WASSERTAXIS zu verstehen, die entweder von der Konzessionärin selbst oder von einem mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen betrieben werden. Die Anlege- und Personenumschlagslots sind diskriminierungsfrei zu vergeben.

6. Melde- und Dokumentationspflichten

- 6.1 Jede Konzessionärin hat Niedersachsen Ports die folgenden Daten in dem von Niedersachsen Ports vorgegebenen Format zu melden:
- a) Personenanzahl Schiff,
 - b) Schiffsgröße,
 - c) Reeder (Rechnungsempfänger),
 - d) etc.
- 6.2 Der Katalog kann von Niedersachsen Ports im Laufe des Verfahrens oder während der Vertragslaufzeit noch angepasst werden.

7. Entgelte, Laufzeit

- 7.1 Die Entgelte für die Einräumung der Konzession werden im Verhandlungsverfahren verhandelt.
- 7.2 Niedersachsen Ports behält sich vor, die von den WSSERTAXIS gem. Hafentarif an Niedersachsen Ports zu zahlenden Entgelte über die jeweilige Konzessionärin einziehen und an Niedersachsen Ports weiterleiten zu lassen.
- 7.3 Die von der jeweiligen Konzessionärin abzurechnenden Entgelte für die Nutzung des jeweiligen Pontons sind diskriminierungsfrei und transparent in Abstimmung mit Niedersachsen Ports festzulegen und jedem Nutzer gegenüber diskriminierungsfrei und transparent abzurechnen.
- 7.4 Die Investitionen der Konzessionärin dürfen über die Vertragslaufzeit amortisiert werden. Die Vertragslaufzeiten sind individuell auf dieser Basis zu verhandeln. Niedersachsen Ports behält sich vor, einheitliche Mindestlaufzeiten für die Lose zur Sicherstellung der Anlegemöglichkeiten vorzugeben. Die in der Bekanntmachung angegebene Laufzeit ist daher nur exemplarisch zu verstehen.

TEIL B. Angaben zu den einzelnen Losen

8. Beschreibung des Loses 1: Hafen Wangerooge

- 8.1 Der von Niedersachsen Ports betriebene Hafen Wangerooge ist landseitig über die von der Deutschen Bahn betriebene Inselbahn erschlossen. Wasserseitig verfügt der Hafen über eine Mole nebst Kaianlagen. Unmittelbar an dem gegenüber liegenden Festland befindet sich der Hafen Harlesiel. In Wittmund ist die Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn gewährleistet. Der nächste BAB-Anschluss (A 29) befindet sich in der Nähe der Stadt Wilhelmshaven.
- 8.2 Der **KONZESSIONSGEGENSTAND Los 1** umfasst den losweisen „BAUBEREICH“ (Bereich zur Errichtung des Pontons inkl. Dalben) zzgl. des im Verhandlungsverfahren festzulegenden wasserseitigen LIEGEBEREICHS und der für den Betrieb der Gangway/zum Landgang erforderlichen, vertraglich festzulegenden kleinen Landfläche im Kajenbereich. Die ungefähre Lage des **BAUBEREICHS** und diesbezügliche nähere Angaben sind der **Anlage 1**

(**Exposé Los 1** und **Lageplan Los 1**) zu entnehmen.

9. Beschreibung des Loses 2: Hafen Baltrum

9.1 Der von Niedersachsen Ports betriebene Hafen Baltrum ist landseitig über die Hafensstraße an das Straßennetz der Insel angeschlossen. Wasserseitig verfügt der Hafen Baltrum über eine Mole nebst Kaianlagen. Unmittelbar an dem gegenüber liegenden Festland befindet sich der Hafen Neßmersiel. In Norden ist die Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn gewährleistet. Der nächste BAB-Anschluss (A 31) befindet sich in der Nähe der Stadt Emden.

9.2 Der **KONZESSIONSGEGENSTAND Los 2** umfasst den losweisen „BAUBEREICH“ (Bereich zur Errichtung des Pontons inkl. Dalben) zzgl. des im Verhandlungsverfahren festzulegenden wasserseitigen LIEGEBEREICHS und der für den Betrieb der Gangway/zum Landgang erforderlichen, vertraglich festzulegenden kleinen Landfläche im Kajenbereich. Die ungefähre Lage des **BAUBEREICHS** und diesbezügliche nähere Angaben sind der **Anlage 2 (Exposé Los 2 und Lageplan Los 2)** zu entnehmen.

10. Beschreibung des Loses 3: Hafen Norderney, Fläche Kaiserpier

10.1 Der von Niedersachsen Ports betriebene Hafen Norderney ist landseitig über die Hafensstraße an das Straßennetz der Insel angeschlossen. Wasserseitig verfügt der Hafen über eine Mole nebst Kaianlagen. Unmittelbar an dem gegenüber liegenden Festland befindet sich der Hafen Norddeich. In Norddeich-Mole ist die Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn gewährleistet. Der nächste BAB-Anschluss (A 31) befindet sich in der Nähe der Stadt Emden.

10.2 Der **KONZESSIONSGEGENSTAND Los 3** umfasst den losweisen „BAUBEREICH“ (Bereich zur Errichtung des Pontons inkl. Dalben) zzgl. des im Verhandlungsverfahren festzulegenden wasserseitigen LIEGEBEREICHS und der für den Betrieb der Gangway/zum Landgang erforderlichen, vertraglich festzulegenden kleinen Landfläche im Kajenbereich. Die ungefähre Lage des **BAUBEREICHS** und diesbezügliche nähere Angaben sind der **Anlage 3 (Exposé Los 3 und Lageplan Los 3)** zu entnehmen.

11. Beschreibung des Loses 4: Hafen Norderney, Fläche im Bereich der Fährbrückenanlagen

11.1 Der von Niedersachsen Ports betriebene Hafen Norderney ist landseitig über die Hafensstraße an das Straßennetz der Insel angeschlossen. Wasserseitig verfügt der Hafen über eine Mole nebst Kaianlagen. Unmittelbar an dem gegenüber liegenden Festland befindet sich der Hafen Norddeich. In Norddeich-Mole ist die Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn gewährleistet. Der nächste BAB-Anschluss (A 31) befindet sich in der Nähe der Stadt Emden.

11.2 Der **KONZESSIONSGEGENSTAND Los 4** umfasst den losweisen „BAUBEREICH“ (Bereich zur Errichtung des Pontons inkl. Dalben) zzgl. des im Verhandlungsverfahren festzulegenden wasserseitigen LIEGEBEREICHS und der für den Betrieb der Gangway/zum Landgang erforderlichen, vertraglich festzulegenden kleinen Landfläche im Kajenbereich. Die ungefähre Lage des **BAUBEREICHS** und diesbezügliche nähere Angaben sind der **Anlage 4 (Exposé Los 4 und Lageplan Los 4)** zu entnehmen.

12. Mindestbedingungen Pontons

12.1 Niedersachsen Ports wird mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe konkrete Mindestanforderungen für die zu errichtenden Pontons und Gangways vorgeben.

12.2 Nach derzeitigem Stand beabsichtigt Niedersachsen Ports, die folgenden Mindestanforderungen vorzugeben. Niedersachsen Ports behält sich vor, diese auf Basis der Erkenntnisse, die während des Vergabeverfahrens gewonnen werden, im eigenen Ermessen anzupassen. Dies gilt z.B. auch, wenn im Rahmen der Verhandlungen alternative oder ergänzende Vorschläge von Seiten der Bieter kommen, die Niedersachsen Ports berücksichtigen möchte.

12.3 Losübergreifende Vorgaben

- a) Jeder Ponton muss in seiner Beschaffenheit im Bereich des von dem KONZESSIONSGEGENSTAND umfassten **BAUBEREICHS** so hergestellt und befestigt werden (z.B. Führungsdalben, erforderliche Ausrüstung), dass damit eine verkehrssichere, den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorgaben genügende Anlege- und Passagierumschlagstelle für die WSSERTAXIS sichergestellt werden kann.
- b) Ggf. von Niedersachsen Ports zu definierende Vorgaben zum Einbringungsverfahren und Art der Dalben und anderer Ausrüstung.
- c) Jeder Ponton muss auch über einen verkehrssicheren, den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorgaben genügenden Landgang in Form einer Gangway verfügen.
- d) Jeder Ponton muss mobil sein. Dies bedeutet, dass der Ponton so konstruiert sein muss, dass jederzeit ein „Herausschwimmen“ und ein vorübergehendes Verlegen an einen anderen Liegeplatz möglich ist. Dies ist zu gewährleisten, um ggf. Arbeiten im Rahmen der allgemeinen Hafenerhaltung an den Kajen durchführen zu können oder auch, um sonstigen Aufforderungen von Niedersachsen Ports oder der Hafenbehörde im Bedarfsfall zur temporären Verlegung der Pontonanlage nachkommen zu können.
- e) Vor einer Inbetriebnahme des Pontons ist ein Protokoll einer Begehung durch die BG Verkehr vorzulegen.
- f) Etc.

12.4 Los 1: Hafen Wangerooge

- a) Mindestlänge und Maximallänge des Pontons:
Länge: Mindestens 8 Meter, Maximal 20 Meter
- b) Führungsdalben sind vorzusehen
- c) Eigenes Auflager für die Gangway auf Pfählen ohne Kraftübertragung auf die vorhandene Holzbrücke
- d) **BAUBEREICH:** Max. ca. 154 m² Teilwasserfläche gem. **Anlage 1** stehen für die Errichtung des Gesamtbauwerkes, somit Ponton inkl. Dalben und anderer erforderlicher Ausrüstung zur Verfügung.

12.5 Los 2: Hafen Baltrum

- a) Mindestlänge und Maximallänge des Pontons:

Länge: Mindestens 8 Meter, Maximal 15 Meter

- b) Führungsdalben sind vorzusehen.

- c) **BAUBEREICH:** Max. ca. 143 m² Teilwasserfläche gem. **Anlage 2** stehen für die Errichtung des Gesamtbauwerkes, somit Ponton inkl. Dalben und anderer erforderlicher Ausrüstung zur Verfügung.

12.6 Los 3: Hafen Norderney, Fläche Kaiserpier

- a) Mindestlänge und Maximallänge des Pontons:

Länge: Mindestens 8 Meter, Maximal 18 Meter

- b) Führungsdalben sind vorzusehen.

- c) **BAUBEREICH:** Max. ca. 54 m² Teilwasserfläche gem. **Anlage 3** stehen für die Errichtung des Gesamtbauwerkes, somit Ponton inkl. Dalben und anderer erforderlicher Ausrüstung zur Verfügung.

12.7 Los 4: Hafen Norderney, Fläche im Bereich der Fährbrückenanlagen

- a) Mindestlänge und Maximallänge des Pontons:

Länge: Mindestens 8 Meter, Maximal 20 Meter

- b) Führungsdalben sind vorzusehen.

- c) **BAUBEREICH:** Max. ca. 90 m² Teilwasserfläche gem. **Anlage 4** stehen für die Errichtung des Gesamtbauwerkes, somit Ponton inkl. Dalben und anderer erforderlicher Ausrüstung zur Verfügung.

13. Tarife

- 13.1 Es finden die einschlägigen, auf der Internetseite www.nports.de veröffentlichten Nutzungsbedingungen und Tarife von Niedersachsen Ports in der jeweils aktuellen Form Anwendung.

14. Wahl des Vergabeverfahrens

Die hier gegenständlichen Konzessionsverträge werden im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben, welches sich aufgrund der gegebenen Binnenmarktrelevanz nach den Vorgaben des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) richtet. Da eine entsprechende Auswahlmöglichkeit auf der Vergabepattform „Deutsches Vergabeportal“ (www.dtv.de) nicht zur

Verfügung steht, wurde das Verfahren als der Sektorenverordnung unterfallend bezeichnet und das entsprechende Bekanntmachungsformular gewählt. Niedersachsen Ports stellt jedoch klar, dass diese (technisch erforderliche) Fehlbezeichnung auf dem deutschen Vergabeportal nichts an der Maßgeblichkeit des AEUV für die Ausgestaltung des Verfahrens ändert.

TEIL C. Eignungskriterien

15. Bieter

15.1 Im Verfahren zugelassen sind

- a) natürliche und juristische Personen als Einzelunternehmer (Bieter) oder
- b) ein Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen zu einer Bietergemeinschaft. Eine solche Begründung einer Bietergemeinschaft ist bis zur Angebotsabgabe zulässig, soweit dieser keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt (vgl. § 1 GWB). Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sowohl im Verfahren, als auch im Zuge der Vertragsdurchführung gesamtschuldnerisch haften und ein für die Vertretung bevollmächtigtes Mitglied bestimmen. Es ist eine entsprechende Bietergemeinschaftserklärung abzugeben.
- c) Unternehmen dürfen jeweils nur Mitglied oder Nachunternehmer eines Bieters sein, sofern nicht nachgewiesen ist, dass eine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes ausgeschlossen ist. Die Mitgliedschaft in einer Bietergemeinschaft schließt demnach eine zusätzliche Teilnahme als Bieter aus, sofern nicht nachgewiesen ist, dass eine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes ausgeschlossen ist.

15.2 Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine noch zu gründende Projektgesellschaft als Vertragspartner von Niedersachsen Ports vorzusehen.

15.3 Niedersachsen Ports behält sich vor, angemessene Vertragssicherheiten (Harte Patronatserklärung, Bürgschaft etc.) zu fordern.

16. Eignung des Bieters

16.1 Jeder Bieter hat u. a. den als **Anlage 5** beigefügten Teilnahmeantrag (**Formblatt A – Teilnahmeantrag Bieter**) ausgefüllt an Niedersachsen Ports elektronisch zu übersenden. Bietergemeinschaften haben stattdessen das als **Anlage 6** beigefügte **Formblatt B – Teilnahmeantrag Bietergemeinschaft** einzureichen. Nach Eingang des Teilnahmeantrages wird Niedersachsen Ports jeweils einzelfallbezogen eine Eignungsprüfung des Bieters anhand der bekanntgemachten Eignungskriterien vornehmen.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist mit dem Teilnahmeantrag eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Niedersachsen Ports behält sich vor, im Laufe des weiteren Verfahrens beglaubigte Übersetzungen anzufordern.

Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass zum Nachweis der Eignung auch die Einreichung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert wird. Soweit für die nachstehend geforderten Angaben keine Eintragungsmöglichkeit in der EEE vorgesehen ist, sind diese unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. **Formblatt B** einzureichen.

16.2 Unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** haben die Bieter folgende Erklärungen abzugeben:

- a) Persönliche Lage des Bieters sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Handelsregister.

Die nachstehenden Angaben und Formalitäten sind erforderlich, um die Einhaltung von Auflagen zu überprüfen und sind im Falle von Bietergemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen.

Bereits mit dem Teilnahmeantrag sind unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** einzureichen:

- (1) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass keine der in den §§ 123 und 124 GWB bzw. Art. 38 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten. Soweit diese Erklärung nicht oder nur mit Einschränkungen abgegeben werden kann, ist darzustellen, welche der in den §§ 123, 124 GWB / Art. 38 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Verfehlungen vorliegen und ob bereits Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. § 125 GWB / Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23/EU ergriffen worden sind. Entsprechende Nachweise wird Niedersachsen Ports ggf. anfordern.
- (2) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, mit welcher dieser/diese bestätigt/en, dass weder sein/ihr Unternehmen noch Mehrheitsanteileigner oder Gesellschafter, noch eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens auf einer der in den Anlagen zu den Verordnungen (EG) 881/2002, 2580/2001, 753/2011 sowie 2016/1686 (jeweils in der von dem Rat aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung) befindlichen Terrorlisten erscheint.
- (3) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass diesem/diesen das sich aus den Verordnungen (EG) 881/2002, 2580/2001, 753/2011 sowie 2016/1686 (jeweils in der von dem Rat aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung) ergebende Verbot der Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln an der Terrorbereitschaft verdächtige Personen oder Organisationen (Bereitstellungsverbot) bekannt ist. Ihm/Ihnen ist weiterhin bekannt, dass dies u. a. zur Folge hat, dass kein Arbeitsentgelt an einen Arbeitnehmer gezahlt werden darf, welcher auf einer der im Zusammenhang mit den vorgenannten Verordnungen bzw. dem Standpunkt des Rates stehenden Terrorlisten geführt wird. Der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt, sicherzustellen, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden.
- (4) Eigenerklärung des Bieters, die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmen zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung von Niedersachsen Ports zur Unterbeauftragung unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Darstellung der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Bindungen und Beteiligungsverhältnisse des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft; alternativ oder zusätzlich: Konzern-Organigramm beifügen.

Auf gesondertes Verlangen von Niedersachsen Ports ist einzureichen:

Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (der Auszug soll zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein).

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die nachstehenden Angaben sind im Falle von Bietergemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen.

- (1) Angaben zum Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, auf bes. Anforderung ggf. nachzuweisen z. B. durch Auszüge aus den Geschäftsberichten.
- (2) Angaben zum bilanziellen Eigenkapital in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, auf bes. Anforderung ggf. nachzuweisen z. B. durch Auszüge aus den Geschäftsberichten.

Es wird klargestellt, dass dies gilt, soweit eine entsprechende Offenlegung nach deutschem Recht vorgeschrieben ist. Zudem wird klargestellt, dass ein entsprechender Umsatz oder Eigenkapital keine Mindestanforderung darstellt.

Auf gesondertes Verlangen von Niedersachsen Ports sind einzureichen:

- (3) Vorlage der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Lageberichte des Bieters für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist; soweit keine Offenlegung nach deutschem Recht vorgeschrieben ist, sind vergleichbare Unterlagen, zumindest Angaben betreffend Bilanzsumme, Umsatz, Jahresüberschuss und Fremdkapital für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.
- (4) Vorlage einer schriftlichen Bankauskunft zum Zahlungsverhalten (die Auskunft soll zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs Monate sein).

c) Technische Leistungsfähigkeit/Referenzen

Je Bieter/Bietergemeinschaft müssen die nachfolgenden Angaben mindestens einmal eingereicht werden. Mehrfacheinreichung von verschiedenen Mitgliedern der Bietergemeinschaft ist möglich.

- (1) Der Bieter hat seine technische Leistungsfähigkeit nachzuweisen durch nachvollziehbare Darstellung seiner Erfahrungen als Betreiber von Anlagen für Personenverkehr durch Einreichung von mind. einer Referenz. Vergleichbar in diesem Sinne ist der Betrieb von behördlich abgenommenen Anlagen für Personenverkehr.
- (2) Projektbeschreibung (mind. 3 DIN A4-Seiten), die mind. folgende Elemente enthält
 - Darstellung des Unternehmens (Organisationsstruktur) samt Kerngeschäft;

- Benennung der beabsichtigten Art und Typs des Pontons, der am Anleger dauerhaft stationiert werden soll (ggf. Einreichung des Datenblattes der Pontons, sofern schon verfügbar);
- Benennung der beabsichtigten Art und Typs der Gangway, die zum Betrieb dauerhaft stationiert werden soll (ggf. Einreichung des Datenblattes der Gangway, sofern schon verfügbar);
- Benennung anderen Zubehörs.

16.3 Der Eignungsnachweis (wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit) kann auch durch „Drittunternehmer“ (verbundene Unternehmen oder Nachunternehmer) erbracht werden. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers muss auf Anforderung von Niedersachsen Ports (spätestens mit Angebotsabgabe) vorgelegt werden.

TEIL D. Teilnahmewettbewerb

17. Verfahrensablauf bis zur Einreichung der Teilnahmeanträge

17.1 Dieses Informationsmemorandum (Info-Memo) mitsamt seinen Anlagen wurde den Bietern auf

www.dtyp.de

kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt. Bezüglich des exakten Download-Links wird auf die Bekanntmachung verwiesen.

Sämtliche Vergabeunterlagen konnten unter dem vorstehenden Link abgerufen werden. Alle von Niedersachsen Ports ggf. einzustellenden verfahrensrelevanten Aktualisierungen/Mitteilungen können auf der Vergabepattform ohne Registrierung eingesehen werden. Die Bieter sind insoweit zur eigenverantwortlichen Prüfung des Projektraumes verpflichtet.

17.2 Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass alle verfahrensrelevanten Mitteilungen/Rückfragen über den Projektraum der Vergabepattform zu stellen sind. Das Senden von Nachrichten über die Kommunikationsfunktion der Plattform durch den jeweiligen Bieter erfordert dessen Registrierung („Teilnahme“). Sollte dies aus in der Plattform selbst begründeten technischen Gründen wider Erwarten nicht möglich sein, sind Rückfragen per E-Mail an Niedersachsen Ports zu richten. Bei solchen Mitteilungen/Rückfragen per E-Mail trägt der jeweilige Bieter das Übermittlungsrisiko. Niedersachsen Ports empfiehlt, eine Eingangsbestätigung anzufordern.

Es wird den Bietern empfohlen, sich unverzüglich nach Erhalt dieser Vergabeunterlagen via Kommunikationsfunktion auf der Vergabepattform bei Niedersachsen Ports als Verfahrensbeteiligte registrieren zu lassen. Hierbei sind eine eindeutige Unternehmensbezeichnung sowie eine (elektronische) Kontaktadresse anzugeben. Nur registrierte Bieter erhalten von der Vergabepattform E-Mail-Benachrichtigungen über neue Nachrichten oder Aktualisierungen im Verfahren.

17.3 Sofern Fragen nicht bieterspezifische Sachverhalte betreffen, werden diese allen anderen

zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Bietern anonymisiert und zusammen mit der Antwort von Niedersachsen Ports zur Verfügung gestellt. Die Bieter geben mit Einreichung ihrer jeweiligen Frage die Erlaubnis, diese – soweit mit Blick auf die erforderliche Anonymisierung möglich – in dem übersandten Wortlaut an die übrigen Bieter weiterleiten zu dürfen.

- 17.4 Niedersachsen Ports wird nur solche Teilnahmeanträge berücksichtigen, die unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formblätter in Textform fristgerecht (vgl. Ziff. 18) eingegangen sind. Eine kurze Anleitung bzgl. der Abgabe eines Teilnahmeantrages über die Vergabeplattform wird bei den weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen in dem vorgenannten Projektraum zur Verfügung gestellt.

18. Teilnahmefrist und optionale Verlängerung

- 18.1 Die Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge über den vorgenannten Projektraum endet um 12:00 Uhr am 31. Tag nach Versand der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (vgl. Ziff. IV 2.2 der Bekanntmachung).

Soweit es sich hierbei um einen Wochenend- oder Feiertag handelt, endet die Frist um 12:00 Uhr des nächsten darauffolgenden Werktags.

- 18.2 Niedersachsen Ports behält sich vor, die Teilnahmefrist bis zu dreimal um jeweils 30 Kalendertage zu verlängern, wenn drei Stunden vor Ablauf der jeweiligen Teilnahmefrist kein Teilnahmeantrag eingegangen ist. Die verlängerte Frist läuft jeweils wiederum bis 12:00 Uhr des 31. Tages nach ursprünglichen Fristablauf.

19. Prüfung der Teilnahmeanträge

- 19.1 Niedersachsen Ports behält sich ausdrücklich Nachforderungen bezüglich unzulänglicher oder unvollständiger Unterlagen vor.
- 19.2 Niedersachsen Ports wird vor Aufnahme der materiellen Verhandlungen anhand des jeweiligen Teilnahmeantrages die grundsätzliche Geeignetheit der Bieter anhand der in den Vergabeunterlagen festgelegten Eignungskriterien prüfen und hierzu nach eigenem Ermessen Unterlagen anfordern.

20. Begrenzung der Anzahl der zum Angebot aufzufordernden Bieter

- 20.1 Niedersachsen Ports behält sich vor, die Anzahl der zum Angebot aufzufordernden Bieter auf drei/Los zu beschränken. Niedersachsen Ports kann dies anhand einer Bewertung der eingereichten Referenzen mithilfe der nachstehend aufgeführten Kriterien vornehmen (jede Referenz kann hierbei entsprechende Punkte sammeln, die zur Gesamtwertung zusammengezählt werden):

- Vergleichbarkeit des in Bezug genommenen Projektes;
- Umfang der Erfahrungen (vergleichende Wertung der Anzahl der von den Bietern eingereichten Referenzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebszeiträume) und
- Aktualität der Referenzen.

TEIL E. Verhandlungsverfahren

21. Ablauf ab Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme, jeweils gültig pro Los

21.1 Aus Gründen des Wettbewerbs und zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Disposition hat sich Niedersachsen Ports entschieden, pro Bieter nur ein Los zu vergeben, wenn die Anzahl der Bieter und abgegebenen Angebote dieses Vorgehen im Wettbewerb ermöglichen.

21.2 Die geeigneten und ggf. in ihrer Anzahl auf drei begrenzten Bieter werden von Niedersachsen Ports zu einer oder mehreren Verhandlungsrunden aufgefordert, wobei in diesen grundsätzlich über alle Lose verhandelt werden kann. Die Bieter können benennen, über welche Lose sie gern in die Verhandlung einsteigen möchten. Es wird pro Los ein spezifischer Wettbewerb eröffnet. Sofern sich nur ein Bieter für ein Los beworben hat, bzw. hierüber verhandeln möchte, bzw. nur ein Bieter geeignet ist, wird nur ein Bieter zur losweisen Verhandlungsphase zugelassen und erhält die entsprechende Einladung zur Verhandlung zu dem konkreten Los.

- a) Mit Absendung dieser Nachricht beginnt der Verhandlungszeitraum, während dessen der jeweilige KONZESSIONSGEGENSTAND nicht anderweitig durch Niedersachsen Ports vermarktet wird (Reservierungsfrist).
- b) Nach dem Abschluss der Verhandlungen gibt Niedersachsen Ports für jedes Los die an den Verhandlungen teilnehmenden Bieter eine verbindliche Fassung des Konzessionsvertrages vor, der sich nur durch bieterspezifische Angaben unterscheidet. Auf diese Fassung können die Bieter bis zum Ablauf der von Niedersachsen Ports bei Übersendung der verbindlichen Fassung angegebenen Frist durch Abgabe von Angeboten gegenüber Niedersachsen Ports bieten.

Spätestens mit Übersendung der verbindlichen Endfassung des Konzessionsvertrages sowie der verbundenen Verträge samt Anlagen übersendet Niedersachsen Ports die Wertungskriterien für diesen Wettbewerb.

- c) Die Bieter sind berechtigt, Angebote für mehrere Lose abzugeben, sofern sie eine Rangfolge benennen, in welcher Reihenfolge der Lose sie vorrangig berücksichtigt werden möchten. Sodann wird Niedersachsen Ports die Wertungen vornehmen und die jeweiligen Bestbieter im Rahmen der Wertung ermitteln. Die benannte Favoriten-Reihenfolge der Bieter wird ebenfalls berücksichtigt. Wenn ein Bieter in einem der Lose den Zuschlag erhalten soll, wird er in der ersten Runde der Loslimitierung aus der Wertung der anderen Lose herausgestrichen.
- d) Nach Feststellung des losweisen „Bestbieters“ wird Niedersachsen Ports unter Einbeziehung ihrer Kontrollgremien innerhalb der durch die Sitzungstermine vorgegebenen Zeiträume entscheiden, ob das losbezogene Angebot des Bestbieters auch inhaltlich insgesamt als zuschlagfähig zu bewerten ist. Soweit dies der Fall ist, wird Niedersachsen Ports die beabsichtigte losbezogene Zuschlagerteilung an den Bestbieter diesem gegenüber und den im Wettbewerb unterlegenen Bietern mitteilen. Den in diesem Los unterlegenen Bietern wird Niedersachsen Ports dabei den Namen des erfolgreichen Bieters sowie die Gründe für die Ablehnung des jeweiligen Angebotes auf elektronischem Wege mitteilen. Frühestens innerhalb von weiteren zehn Kalendertagen nach Absendung dieser Mitteilung wird Niedersachsen Ports (bei erfolgter Zustimmung ihrer Gremien, sonst unter Gremienvorbehalt) das losbezogene Angebot

des Bestbieters durch schriftliche Erklärung annehmen. Mit wirksamer Annahme des Angebotes wird der Konzessionsvertrag geschlossen.

- e) Sofern infolge der tatsächlichen Gegebenheiten (nur eine Bewerbung oder nur eine geeignete Bewerbung) **mit nur einem Bieter/Los verhandelt werden sollte**, behält sich Niedersachsen Ports vor, eine gemeinsame Unterzeichnung des Vertragsschlusses vorzunehmen (ggf. unter Gremienvorbehalt).
- 21.3 Niedersachsen Ports hat das Interesse, dass an jedem der ausgewiesenen Inselversorgungshäfen mindestens ein Los durch Zuschlag vergeben wird, so dass von/zu all diesen Inselversorgungshäfen die WSSERTAXI-Verkehre sicher dargestellt werden können. Niedersachsen Ports behält sich daher, sofern die Anzahl der Bieter und abgegebenen Angebote nicht für die o.g. Loslimitierung ausreichen sollte, vor, erforderlichenfalls die Loslimitierung aufzugeben oder zu ändern bzw. die Vorgabe zu machen, dass Lose verbindlich zusammen bezuschlagt werden müssen. In diesem Fall wird Niedersachsen Ports eine weitere Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Bieter versenden, die im loslimitierten Verfahren bereits ein verfahrenskonformes Angebot abgegeben haben.
- 21.4 Die Bieter werden keinen Anspruch auf Abschluss des Konzessionsvertrages haben. Dieser steht bei Niedersachsen Ports ggf. unter Gremienvorbehalt, hier liegt die Letztentscheidungsbefugnis. Niedersachsen Ports behält sich angesichts der Komplexität der zu verhandelnden Verträge und der Gremienvorbehalte vor, das Verfahren ohne Vertragsabschluss zu beenden.
- 21.5 Niedersachsen Ports wird dem Bestbieter die Gründe für die (eventuelle) Ablehnung des Angebots mitteilen. Den unterlegenen Bietern wird Niedersachsen Ports ebenfalls unaufgefordert mitteilen, dass der Konzessionsvertrag nicht vergeben wurde.
- 21.6 Sollten die Bieter bis zum Ablauf der Reservierungsfrist kein formgerechtes und vollständiges Angebot gegenüber Niedersachsen Ports abgeben oder sollte Niedersachsen Ports innerhalb der Annahmefrist keine Annahme des Angebotes erklären, endet die Reservierungsfrist. In diesem Falle kommt der Konzessionsvertrag nicht zustande. Der nicht bezuschlagte Bieter kann aus diesem Umstand keine Ansprüche gegenüber Niedersachsen Ports geltend machen.

22. Abbruch der Verhandlungen

Niedersachsen Ports ist berechtigt, die Verhandlungen mit einem Bieter unter einer der nachfolgend aufgezählten alternativen Voraussetzungen vorzeitig zu beenden:

- a) Eine Weiterführung der Verhandlungen ist für Niedersachsen Ports aufgrund von im Verhalten oder in der Person des Bieters liegenden Gründen unzumutbar. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
- Niedersachsen Ports Kenntnis davon erlangt, dass einer der in den §§ 123 und 124 GWB genannten Ausschlussgründe vorliegt oder
 - Niedersachsen Ports Kenntnis davon erlangt, dass die von dem Bieter im Vergabeverfahren abgegebenen Erklärungen nicht den Tatsachen entsprechen oder
 - der Bieter zweimal aufeinanderfolgend die von Niedersachsen Ports angebote-

nen Verhandlungstermine nicht angenommen hat bzw. zweimal aufeinanderfolgend bereits vereinbarte Verhandlungstermine abgesagt hat.

- b) Eine Weiterführung der Verhandlungen ist erkennbar aussichtslos, da aufgrund mangelnder Verhandlungsbereitschaft der Parteien bzgl. der essentialia negotii kein Ergebnis erzielt werden kann.
- c) Es liegen sonstige schwerwiegende Gründe vor.

23. Vertragsunterlagen

- 23.1 Im Verlauf der Verhandlungen erhalten die Bieter weitere Vergabeunterlagen, u. a. den Konzessionsvertrag.
- 23.2 Im Rahmen des Konzessionsvertrages werden Mindestentgelte, die die jeweilige Konzessionärin an Niedersachsen Ports zu zahlen hat, vorgegeben.

TEIL F. Ergänzende Informationen

24. Kontaktstellen

- 24.1 Konzessionsgeberin:

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 26 - 30
26122 Oldenburg
Vertreten durch die
Niederlassung Norden
Bahnhofstraße 5
26506 Norden
E-Mail: norden@nports.de
Internetauftritt: www.niedersachsenports.de

- 24.2 Berater/Kontaktstelle, Betreuung des Verfahrens

Niedersachsen Ports wird in diesem Vergabeverfahren u. a. beraten durch
Berg-Packhäuser & Kollegen, Rechtsanwälte & Wirtschaftsmediation
Auf der Heidwende 17
27726 Worpswede

Die vorgenannte Kanzlei tritt in diesem Verfahren als Kontakt- und Vergabestelle für Niedersachsen Ports auf und ist zur Entgegennahme von Eingaben aller Art (Bieterfragen, Rügen usw.) bevollmächtigt.

25. Besichtigung der KONZESSIONSGEGENSTÄNDE

Die Bieter werden ausdrücklich aufgefordert, die KONZESSIONSGEGENSTÄNDE nach Terminabsprache und auf Wunsch von Niedersachsen Ports und ausdrücklich nur im Beisein von deren Mitarbeitern zu besichtigen und vor Ort weiteren Informationsbedarf zu den örtlichen Gegebenheiten zu klären.

26. Vertraulichkeit

- 26.1 Alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – mit Ausnahme der von den Bietern eingeschalteten Berater – ist nicht gestattet. Der Bieter hat die von ihm eingeschalteten Berater ebenfalls zur Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu verpflichten.
- 26.2 Beabsichtigt ein Bieter, sich an dem Verfahren nicht weiter zu beteiligen, so hat er dies Niedersachsen Ports unverzüglich mitzuteilen und die erhaltenen Unterlagen zu vernichten oder an Niedersachsen Ports zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 26.3 Die Bieter garantieren, dass sie ihre Bewerbungen oder Angebote nicht mit Wettbewerbern erörtern oder in anderer Weise gegen das Vertraulichkeitsgebot verstoßen. Verstöße können als wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise gewertet werden und zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen.
- 26.4 Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass die Bieter selbstverständlich auch die sonstigen gesetzlichen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten haben.
- 26.5 Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass die zukünftige Konzessionärin verpflichtet ist, eine Vertragsstrafe in von Niedersachsen Ports festzulegender angemessener (und gerichtlich überprüfbarer) Höhe an Niedersachsen Ports zu zahlen, soweit aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen wurde, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.
- 26.6 Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass die von den Bietern im Zuge des Vergabeverfahrens übermittelten Unterlagen und Daten (inkl. etwaiger personenbezogener Daten) von Niedersachsen Ports zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens und im Anschluss an dieses zum Zwecke der Auftragsausführung bzw. Erfüllung der Niedersachsen Ports obliegenden Dokumentationspflichten gespeichert werden. Die Bieter garantieren, dass sie nur solche Daten an Niedersachsen Ports übersenden, zu deren Übermittlung sie datenschutzrechtlich berechtigt sind.

27. Anlagen/Formblätter

- Anlage 1** Exposé und Lageplan Wangerooge (Los 1)
- Anlage 2** Exposé und Lageplan Baltrum (Los 2)
- Anlage 3** Exposé und Lageplan Norderney (Kaiserpier, Los 3)
- Anlage 4** Exposé und Lageplan Norderney (im Bereich der Fährbrückenanlagen, Los 4)
- Anlage 5** [Formblatt A – Teilnahmeantrag Bieter](#)
- Anlage 6** [Formblatt B – Teilnahmeantrag Bietergemeinschaft](#)